Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 26

Artikel: Eine Lehre aus dem Eisenbahnunglück bei Mönchenstein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine Lehre aus dem Eisenbahnunglück bei Mönchenstein.

Das grosse Eisenbahnunglück bei Mönchenstein bei Basel am 14. Juni, veranlasst durch den Einsturz einer eisernen Brücke, hat an hundert Menschen das Leben gekostet, gegen hundert sind schwer und die meisten übrigen, welche sich in dem Zug befanden, mehr oder weniger leicht verletzt worden.

Es bringt uns dieses in Erinnerung, dass vor zwei Jahren zwei starke Zürcher-Bataillone (No. 67 und 69) bei dem Transport nach dem Tessin bei der Station Gurtnellen durch einen Bruch der Kuppelung des vordern Zuges, von einer noch furchtbareren Katastrophe bedroht waren. Da das Unglück durch die Ruhe des Bahnpersonals und das aufopfernde Eingreifen einer Anzahl bei der Bahn beschäftigter Arbeiter abgewendet wurde, ist von dem Vorfall wenig gesprochen worden; beinahe ebenso wenig als von der Rettung des Schnellzuges, welchen einige Jahre früher der wackere Bahnwärter Näpfli, bei Sissikon, vor einem Sturz über eine Felswand in den Vierwaldstättersee bewahrt hat.

Merkwürdigerweise ist die Aufmerksamkeit der Presse erst durch den Bericht in diesem militärischen Fachblatte auf den Unfall bei Gurtnellen gelenkt worden. In der Folge hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, deren Ergebniss uns unbekannt ist.

Wer sich aber eine Vorstellung von der Gefahr machen will, in welcher die beiden Zürcher Bataillone sich befanden, muss sich an das Unglück bei der Probefahrt der ersten Einsiedler Bahn erinnern. Bei dem starken Gefälle der Gotthardbahn wäre, ohne rasches Einwirken der Bremsen, der vordere Zug mit furchtbarer Gewalt auf den hintern geprallt.

Bei Besprechung des Vorfalles in der Presse sind mehrfach Vorschläge zur Abwendung solcher Gefahren gemacht worden. Unsere eigenen gingen auf Theilung grosser Züge bei Gebirgsbahnen und Einführung automatischer Bremsen. — Von betheiligter Seite wurde dagegen der Antrag gestellt, bei grossen Zügen eine Lokomotive zum Stossen zu verwenden, und dieses fand schon bei dem Rücktransport der Zürcher-Bataillone auf dem Monte Cenere und der Strasse Biasca-Erstfelden statt. Seitdem hat die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes das Stossen bei Militärtransporten zulässig befunden. Es überrascht uns dieses nicht, da diese Abtheilung sich bei uns hauptsächlich aus dem Betriebspersonal 1. und 2. Klasse der verschiedenen Bahnlinien ergänzt.

Das Stossen ist bei Güterzügen, so oft es zweckmässig erachtet wird, üblich. Bei Personenzügen ist dasselbe soviel uns bekannt, in ganz Europa verboten. Dieses seit dem grossen Eisenbahnunglück auf der ersten Bahn des Festlandes zwischen Paris und Versailles, wo das Stossen eine der grössten Eisenbahnkatastrophen, die je sich ereigneten, verursacht hat. Die vordere Lokomotive entgleiste, die hintere schob die Waggons nach dem Ausdruck eines Augenzeugen haushoch auf einander, der Zug gerieth überdies in Brand und Hunderte von Menschen kamen um.

Was wäre nun die Folge gewesen, wenn bei dem Unglück bei Mönchenstein statt beide Lokomotiven vorn, die eine zum Stossen verwendet worden wäre? Die Antwort lautet: die Folge wäre gewesen, dass auch nicht ein einziger Mensch, der sich in dem Zuge befand, mit dem Leben davon gekommen wäre! Die stossende Lokomotive würde alle die Waggons, welche auf dem Bahnkörper stehen geblieben auf die bereits hinuntergestürzten, in den Fluss nachgedrängt haben.

Wie viel Unheil ist schon erfolgt bei dem Absturz von einigen Metern? Wie erst müsste ein solches Unglück sich bei der Gotthardbahn gestalten, wo die Brücken über tiefe Felsenabgründe führen? Schon im eigenen Interesse sollte die Gotthardbahn auf das ihr eingeräumte Recht, die Militär-Züge stossen zu dürfen, verzichten, um sich vor Schaden zu bewahren. Es lässt sich nicht wohl annehmen, dass das Haftpflichtgesetz für die schweizerischen Wehrmänner keine Geltung habe, oder dass durch die gegebene Erlaubniss der Schadenersatz auf den Bund abgeladen werden könne. — Das Leben von 800 oder 900 Wehrmännern hat bei uns einen Werth! Es ist zu hoffen, dass es nicht erst einer neuen furchtbaren Katastrophe bedürfe, um klug zu werden.

Wenn nächsten Herbst etwa wieder eidgenössische Okkupationstruppen über den Gotthard nach dem Kanton Tessin transportirt werden, ist zu wünschen, dass ihre Knochen etwas mehr gesichert seien, als die der 1800 Zürcher Soldaten vor zwei Jahren bei Gurtnellen!

Angesichts des Unglückes von Mönchenstein geben wir dem Wunsche Ausdruck, die Erlaubniss, bei Bergbahnen die Militär-Züge (bei Truppen-Transport) durch Lokomotiven zu stossen, möchte ein für alle Mal aufgehoben werden. E.

Der Felddienst des Cavalleristen. Leitfaden für den Unterricht des Cavalleristen im Felddienst. Heft I. 2. Auflage. Mit Skizzen und Beilagen. Berlin 1889, E. S. Mittler & Sohn.

Verfasser ungenannt. Cavalleristisch flott und keck geschrieben. Grösstentheils in sehr guten Fragen und Antworten, resp. kurz und gut zusammengefasst; für Offiziere, die mit der Cavallerie weniger nahe vertraut sind, noch um so

interessanter. Kein Wunder, dass schon eine zweite Auflage dieses Büchleins nöthig war.

Die darin enthaltene Lehre vom Gelände und Felddienst wird in drei Malen gegeben, nämlich auf einer I. Lehrstufe, für die Rekruten (Januar bis April) als Lehre vom Gelände, Marschsicherungs-, Patrouillen- und Ordonnanz-, Lagersicherungs- oder Vorpostendienst; in einer II. Lehrstufe, für die junge Mannschaft (vom Mai bis August) und alte Mannschaft als Lehre von den Eclaireurs, Verhalten der Cavallerie auf dem Marsche, im Quartier und Bivouak, bei Eisenbahntransporten und Kriegsverpflegung; und als III. Lehrstufe, für Unteroffiziere und Unteroffiziersaspiranten als Aufgaben der Unteroffiziere im Felddienst, auf dem Marsche, auf Vorposten, vermischte Aufgaben, Kartenlesen.

Anleitung zur Anfertigung von Krokis, Skizzen und Erkundigungs-Berichten. Für die Kriegsschule zu Glogau zusammengestellt von Kutzen, Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule zu Glogau. Mit 4 Beilagen in Steindruck. Berlin 1885, E. S. Mittler & Sohn.

So reich die schweizerische Militärlitteratur an schönen „Terrainlehren" ist, so fehlt uns doch zur Stunde noch ein gutes Büchlein wie das obige, das einen Auszug aus unserm „Handbuch" enthielte, und ähnliche sehr erwünschte Dienste leisten könnte, wie der Elgger'sche Sicherungsdienst für Unteroffiziere. J. B.

Eidgenossenschaft.

— **(Errichtung von Armeekorps.)** Ueber die Eintretensfrage erstattete Oberst Müller am 17. Juni im Nationalrath Bericht. Oberst Rothpletz hat auf die mangelhafte Zweitheilung hingewiesen. Man hat jedoch bei dieser theoretisch-spekulativen Argumentation die Verhältnisse etwas anders vorausgesetzt, als sie sind; in den nächsten Kriegen wird man vielleicht zur Dreitheilung gelangen. Wir kommen möglicherweise auch einmal dazu, wenn die Einfügung der Landwehr in die Armeekorps angeordnet wird. Man sagt, der Befehlsgang werde langsam und komplizirt. Ich glaube, im Gegentheil, der Befehlsgang werde rascher erfolgen. Alle Befehle werden kürzer und einfacher. Das Gleiche gilt von den Meldungen. Das Meldungswesen wird nicht verlieren, sondern gewinnen. Das ist auch der Standpunkt der heutigen Militärwissenschaft. (Redner verliest Zitate aus Bronsart v. Schellendorf.) Den gewiss anzuerkennenden schriftstellerischen Autoritäten von Oberst Rothpletz und Oberst v. Elgger stelle ich Oberst Pfyffer gegenüber, der sich immer für die Errichtung von Armeekorps ausgesprochen hat. Auch die speziellen Verhältnisse unseres Landes sprechen für die Armeekorps. Wir werden im Kriegsfalle verschiedene Fronten decken müssen. Auch Clausewitz sagt, in Gebirgsgegenden mit zahlreichen Flüssen empfehlen sich die Korps. Die finanziellen Folgen bei der Errichtung von Armeekorps sind minime. Die Mobilmachung wird im Tag eine Mehrausgabe von 24,000 Fr. erfordern. Im Frieden hätten wir eine solche von 12,000 Fr. als Entschädigung für die Armeekommandanten. Also auch in dieser Richtung können wir beruhigt sein.

Wir erörterten auch die Frage der Dringlichkeit. Wir mussten uns überzeugen, die Errichtung der Korps habe in der Friedenszeit stattzufinden, man dürfe deren Bildung im Kriegsfalle nicht improvisiren. In der Kommission wurde die Verschiebung der Angelegenheit auf den Dezember angeregt; wir fanden indessen, man dürfe nicht zögern, den Schritt zu thun. Redner empfiehlt das Eintreten.

Dufour erstattet Bericht in französischer Sprache.

Theraulaz, der anfänglich Bedenken trug, spricht für sofortiges Eintreten. Man würde sich mit der Verschiebung auf den Dezember eine zu grosse Verantwortung auflegen.

Bundesrath Frey: Ich nehme an, dass die Herren, welche gegen die Sache schrieben, ihre militärische Pflicht thaten und dafür nur Dank verdienen. Allein die angeführten Argumente haben mich nicht schwankend gemacht. Ich anerkenne die Autorität von Oberst Rothpletz und Oberst von Elgger, allein der Bundesrath kann sich von ihnen nicht leiten lassen. Herr Rothpletz hat Clausewitz unrichtig zitirt. Man meinte auch, man sollte die Korps nur vorbereiten und sie dann im Kriege anwenden. Man berief sich dafür auf den verstorbenen Oberst Pfyffer. Ich bezweifle aber nicht, dass Pfyffer für die definitive Errichtung von Armeekorps war. Die andere Einwendung ist die, man solle die allgemeine Revision der Militärorganisation abwarten. Diese wird kommen, es ist aber besser, nicht auf sie zu warten. Man sagte auch, das Projekt sei mit einer gewissen Uebereilung in den Rath geworfen worden. Auch das ist nicht richtig, seit fünf Jahren wurde die Frage im Generalstab studirt und ganze Bücher darüber geschrieben. Noch nie wurde vielleicht eine Vorlage so gründlich vorbereitet. Wenn es sich im Ernstfall herausstellen sollte, dass die Errichtung der Armeekorps ein Fehler gewesen, ist es viel leichter, die Korps wieder in Divisionen aufzulösen statt aus Divisionen Korps zu bilden.

Es beginnt die Detailberathung, worüber im Namen der Kommission Oberst Müller und Dufour referirten. Die einzelnen Artikel lauten: Art. 1. Aus den Truppen der acht Armeedivisionen werden vier Armeekorps gebildet. Art. 2. Ein Armeekorps besteht aus dem Armeekorpsstab, zwei Divisionen, der Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der Telegraphenkompagnie, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten des Armeekorps. Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäss der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet. Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet. Der Bundesrath ist befugt, durch Verordnung je nach Bedürfniss Aenderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen. Art. 4. Die Kommandanten der Armeekorps und Divisionen werden vom Bundesrathe aus den höheren Offizieren gewählt, auf den unverbindlichen Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements aus den Armeekorpskommandanten besteht. Für die erste Wahl der Korpskommandanten ist kein Vorschlag erforderlich. (N. Z. Z.)

— **(Gewehrnoth und kein Ende.)** Unter diesem Titel hat Herr Artilleriehauptmann Studer, Ingenieur in Bendlikon bei Zürich, an die Mitglieder der Räthe folgendes Zirkular verschickt: „Misslich ist der Eindruck des bundesräthlichen Berichtes über Fabrikation des Gewehrs Modell 1889. Was da direkte und zwischen den Zeilen